

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Tino Schopf (SPD)**

vom 22. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. November 2020)

zum Thema:

Lärmminderung Straßenbahn - Umsetzung AGH-Beschlüsse 18/2337 und 18/2338

und **Antwort** vom 17. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Nov. 2020)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Tino Schopf (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25394
vom 22. Oktober 2020
über Lärminderung Straßenbahn - Umsetzung AGH-Beschlüsse 18/2337 und 18/2338

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Wie viele Straßenbahnfahrzeuge welcher Bauart sind aktuell mit Anlagen zur Laufflächenkonditionierung ausgestattet?

Frage 2:

Bei wie vielen Straßenbahnfahrzeugen welcher Bauart sind diese Anlagen aktuell in Betrieb?

Antwort zu 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die BVG teilt hierzu mit:

„Zum Ende Oktober 2020 waren 106 Flexity Fahrzeuge mit Anlagen zur Laufflächenkonditionierung ausgestattet und auch grundsätzlich in Betrieb.“

Frage 3:

Wie viele Straßenbahnfahrzeuge welcher Bauart sind aktuell nicht mit Anlagen zur Laufflächenkonditionierung ausgestattet?

Antwort zu 3:

Die BVG teilt hierzu mit:

„Zum Ende Oktober 2020 waren 99 Flexity- und 150 GT6-Fahrzeuge (noch) nicht mit Anlagen zur Laufflächenkonditionierung ausgestattet.“

Frage 4:

Wie viele vorhandene Straßenbahnfahrzeuge welcher Bauart sollen bis Ende 2020 mit Anlagen zur Laufflächenkonditionierung nachgerüstet werden?

Frage 5:

Wie viele vorhandene Straßenbahnfahrzeuge welcher Bauart sollen bis Ende 2021 mit Anlagen zur Laufflächenkonditionierung nachgerüstet werden?

Antwort zu 4 und 5:

Die Fragen 4 und 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die BVG teilt hierzu mit:

„Bis Ende 2020 ist es aus genehmigungs- und vergaberechtlichen Gründen nur möglich, die Umrüstung der Flexity-Fahrzeuge vorzubereiten, um Anfang 2021 mit der Ausrüstung zu starten. Der konkrete Beginn und die genaue Zahl der Umrüstung im Jahr 2021 muss noch mit dem Hersteller vereinbart werden. Die BVG plant mit einer Umrüstungszeit von rund 2 – 3 Arbeitstagen pro Fahrzeug unter Berücksichtigung der Fahrzeugverfügbarkeit für den Fahrgasteinsatz.“

In S18 / 20 286 wurde mitgeteilt: „Die Ausrüstung der Straßenbahnen Flexity mit Laufflächenkonditionierung ist im Rahmen der Beschaffung von 2016 - 2020 in Höhe von rund 670.000,- Euro mitgefördert.“

Frage 6:

Wieviel kostet die Nachrüstung eines Straßenbahnfahrzeugs mit Anlagen zur Laufflächenkonditionierung?

Frage 7:

Werden die 670.000,- Euro bis zum Jahresende vollständig ausgeschöpft sein?

Frage 8:

Wenn nein: Warum nicht?

Frage 9:

Wenn nein: Wie viele Mittel wurden in Anspruch genommen? Was passiert mit dem Differenzbetrag?

Antwort zu 6 bis 9:

Die Fragen 6, 7, 8 und 9 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die BVG teilt hierzu mit:

„Für die Nachrüstung einer Flexity plant die BVG einen Aufwand von rund 20,0 TEUR ein. Die genannte Förderung bezieht sich auf die nachträglich vereinbarte Serienausstattung der Flexity direkt ab Werk. Da die Serienlieferung der Flexity erst 2021 abgeschlossen sein wird, werden auch die Mittel erst dann ausgeschöpft sein.“

In S18 / 20 286 wurde mitgeteilt: „Die Nutzung von Förderprogrammen ist laut BVG AöR geplant.“ Es wurden zwei Fördermöglichkeiten benannt.

Frage 10:

Wurden oder werden für die Aus- bzw. Nachrüstung von Straßenbahnfahrzeugen Fördermittel eingesetzt?

Frage 11:

Wenn ja, in welcher Höhe pro Jahr aus welchem Programm?

Frage 12:

Wofür pro Jahr aus welchem Programm?

Frage 13:

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 10 bis 13:

Die Fragen 10, 11, 12 und 13 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Es ist noch in Prüfung, in welchem Programm, ob, in welcher Höhe und in welchen Jahren eine Förderung der Nachrüstung von Straßenbahnfahrzeugen mit Anlagen zur Laufflächenkonditionierung erfolgt. Als mögliches Förderprogramm wird das Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG) geprüft.

In Drucksache 18/2337 heißt es: „Der Senat wird aufgefordert, die BVG zur Ausstattung der im Linienbetrieb zum Einsatz kommenden Straßenbahnfahrzeuge mit Anlagen zur Laufflächenkonditionierung bis Ende 2020 zu veranlassen. Zu liefernde Fahrzeuge sind ab Werk mit Laufflächenkonditionierung auszustatten und die vorhandenen Fahrzeuge - außer Tatra - nachzurüsten. Die Anlagen zur Laufflächenkonditionierung sind bei jeder Fahrt in Betrieb zu halten. Sie sind entsprechend zu warten und instand zu halten, so dass stets mindestens 95 Prozent der vorhandenen Systeme funktionieren. Es soll geprüft werden, wie diese Maßnahmen im aktuell zu verhandelnden Verkehrsvertrag mit der BVG verankert werden können.“

Frage 14:

In welcher Weise und mit welchem Wortlaut ist dieser Beschluss Bestandteil des Verkehrsvertrags?

Frage 15:

Wo, in welcher Weise und mit welchem Wortlaut ist er außerdem bzw. anstatt im Verkehrsvertrag verankert?

Frage 16:

Durch wen und wie außerhalb der BVG wird die rechtzeitige und vollständige Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen überprüft?

Frage 17:

Welche Möglichkeiten sind vorgesehen, die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen durchzusetzen?

Frage 18:

Welche Sanktionen sind vorgesehen, falls die BVG die beschlossenen Maßnahmen nicht bzw. nicht rechtzeitig umsetzt?

Antwort zu 14 bis 18:

Die Fragen 14, 15, 16, 17 und 18 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Zu den Themen der Fragen 14 bis 18 gibt es einen Berichtsauftrag aus der Drucksache 18/2337. Der Senat wird fristgerecht bis zum 31.12.2020 über den Stand der Umsetzung, die diesbezüglichen verkehrsvertraglichen Vereinbarungen und die Regelungen zur Erfüllungskontrolle zusammenfassend berichten.

Neben der verkehrsvertraglichen Erfüllungskontrolle gelten darüber hinaus die Vorgaben der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BOStrab) zur sicheren und ordnungsgemäßen Durchführung des Betriebs. Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Straßenbahnbetriebs zählt auch die Vermeidung unnötiger Lärmemissionen. Die Technische Aufsichtsbehörde über Straßenbahnen und U-Bahnen überwacht die Einhaltung der Vorschriften der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BOStrab).

In Drucksache 18/2338 heißt es: „Der Senat wird aufgefordert, die BVG zu veranlassen, bei Straßenbahn-Neubaustrecken und Gleisanierungen in bewohnten Straßen und in der Nähe von Wohngebäuden nur noch besonders lärm- und erschütterungsarme Gleisanlagen mit elastischen Oberbauformen nach dem neuesten Stand der Technik zu bauen. [...] Dieser Beschluss ist im BVG-Verkehrsvertrag oder an anderer geeigneter Stelle zu verankern. Er gilt für alle Bauvorhaben, bei denen Ausführungsplanung oder Bauleistung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht ausgeschrieben sind.“

Frage 19:

In welcher Weise und mit welchem Wortlaut ist dieser Beschluss Bestandteil des Verkehrsvertrags?

Frage 20:

Wo und in welcher Weise und mit welchem Wortlaut ist er außerdem bzw. anstatt im Verkehrsvertrag verankert?

Antwort zu 19 und 20:

Die Fragen 19 und 20 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Zu den Themen der Fragen 19 und 20 gibt es einen Berichtsauftrag aus den Drucksachen 18/2338 und 18/2097. Der Senat wird fristgerecht bis zum 31.12.2020 über den Stand der Umsetzung, die diesbezüglichen verkehrsvertraglichen Vereinbarungen und die Regelungen zur Erfüllungskontrolle zusammenfassend berichten.

Frage 21:

Durch wen außerhalb der BVG und wie wird die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen überprüft?

Frage 22:

Welche Möglichkeiten sind vorgesehen, die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen durchzusetzen?

Frage 23:

Welche Sanktionen sind vorgesehen, falls die BVG sich nicht oder nicht vollständig an den Beschluss hält?

Antwort zu 21 bis 23:

Die Fragen 21, 22 und 23 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Vorgaben im Verkehrsvertrag gelten verbindlich und sind von der BVG entsprechend umzusetzen. Die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungen zur Minderung der Lärmauswirkungen wird durch die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz überprüft werden.

Sanktionen sieht der Verkehrsvertrag nicht vor, was im Verhältnis des Landes als Eigentümer zu seinem eigenen Unternehmen auch nicht notwendig ist, da das Berliner Betriebe-Gesetz ausreichende Durchsetzungsmöglichkeiten beinhaltet.

Frage 24:

Welche Maßnahmen der Gleiserneuerungen - außer für Bauzustände (maximal drei Monate) oder kleinere Bautätigkeiten (Streckenlängen von bis zu 50m) - werden in diesem und nächsten Jahr nicht entsprechend dem o.g. Beschluss ausgeführt und warum nicht?

Frage 25:

Welche Maßnahmen der Gleiserneuerungen werden in diesem und nächsten Jahr entsprechend dem o.g. Beschluss ausgeführt und mit welchen Oberbauformen und welchen zusätzlichen lärm- und erschütterungsmindernden Maßnahmen?

Antwort zu 24 und 25:

Die Fragen 24 und 25 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die BVG teilt hierzu mit:

„Die BVG setzt bereits schall- und schwingungsdämmende Oberbauformen nach dem Stand der Technik ein.“

Darüber hinaus wird ebenfalls auf den Berichtsauftrag aus den Drucksachen 18/2338 und 18/2097 verwiesen.

Frage 26:

Ist den Antworten seitens des Senates noch etwas hinzuzufügen?

Antwort zu 26:

Nein.

Berlin, den 17.11.2020

In Vertretung

Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz